

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/15 94/15/0189

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1:

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) zur gemeinsamen Entscheidung verbunden 94/15/0190 bis 94/15/0192

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/11/25 92/01/0969 2

Stammrechts satz

Mangelnde Rechtskenntnis bzw Rechtsirrtum sind nach stRsp nicht als unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis iSd § 46 VwGG zu werten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994150189.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$